

Gefahrenabwehrverordnung Gemeinde Salzbergen

Präambel

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Salzbergen erlassen:

Inhalt der Satzung; Satzungsgliederung:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verbot von Verunreinigungen
- § 4 Störendes Verhalten
- § 5 Betteln und Straßenverkauf
- § 6 Waschen von Fahrzeugen
- § 7 Offene Feuer im Freien und Grillen
- § 8 Sauberkeit im Gemeindebild
- § 9 Vermeidung von Lärm
- § 10 Plakatieren
- § 11 Umgang mit Tieren
- § 12 Wasser- und Eisflächen
- § 13 Mobile Wohngelegenheiten
- § 14 Beeinträchtigungen öffentlicher Flächen durch Anliegergrundstücke
- § 15 Hausnummern
- § 16 Besondere Bestimmung
- § 17 Anordnung der Ordnungsbehörde und Polizei
- § 18 Ausnahmegenehmigungen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Gemeinde Salzbergen. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) **Öffentliche Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Rampen, Treppenanlagen, Hauszugangswege und -durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und dem Ausbauzustand. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:

1. der Straßenkörper im Sinne des Nds. Straßengesetz (NStrG) mit dem Straßenzubehör einschließlich Fußgängerzonen,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
4. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
5. technische Anlagen aller Art, zum Beispiel Parkscheinautomaten und Fahrradabstellanlagen und sonstiges Zubehör,
6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(3) **Öffentliche Anlagen** sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden

1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
2. Friedhöfe und Gedenkplätze,
3. Denkmale und Naturdenkmale,
4. Spielplätze, Bolz- und Sportplätze sowie Spielparks und andere Sportanlagen, außerdem Grundflächen, die besonderen Formen der Erholung dienen (z. B. Liegewiesen)
5. Bedürfnisanlagen,
6. Regenwassereinläufe,
7. Wälder- und Wanderwege
8. oberirdischen Gewässer einschl. der Uferzonen, Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, sonstige wasserbauliche und wassertechnische Anlagen,
9. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind.

§ 2 Grundsätze der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, und der jeweiligen Benutzungsordnungen benutzt werden.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

§ 3 Verbot von Verunreinigungen

- (1) Es ist nicht gestattet, Verunreinigungen zu hinterlassen. Verboten ist, Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Kunststoffe und Pappe, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) in den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen abzulagern. Ausgenommen ist die Nutzung der dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

- (2) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.
- (3) Es ist auch verboten, derartige Abfälle zum Zweck der Entledigung auf öffentlichen Flächen abzulagern.
- (4) Die Aufstellflächen von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) sind sauber zu halten. Es ist verboten, Reststoffe und Abfälle innerhalb und außerhalb der Sammelbehälter zu lagern oder zu hinterlassen.

§ 4 Störendes Verhalten

Es ist verboten,

- a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
- b) auf in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen zu übernachten,
- c) öffentliche Sitzgelegenheiten zweckwidrig zu benutzen,
- d) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Teichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen oder daraus zu trinken,
- e) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, provokantes Ausspeien, laut hörbares Abspielen von Tonträgern) andere zu stören,
- f) in den in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u. ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren (ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Krankenfahrrädern und der Gebrauch vorbezeichneter Fahrzeuge durch Kinder bis 14 Jahren auf geeigneten Flächen; weitere Ausnahmen können örtlich bestimmt werden),
- g) in den in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten öffentlichen Anlagen zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderungen freigegeben,
- h) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu verdrecken,
- i) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
- j) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen und zu verunreinigen,
- k) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen,
- l) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,

- m) Grillgut in den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen mittels offenem Feuer zuzubereiten, ausgenommen an dafür vorgesehenen Stellen und Plätzen,
- n) in den in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Anlagen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, sofern deswegen eine erhebliche Störung der Allgemeinheit entsteht,
- o) auf die in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Flächen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen, wenn diese geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- p) Verkehrszeichen und Pfosten, andere dem Verkehr oder der Öffentlichkeit dienende Schilder nebst deren Masten sowie sonstige Straßenmöblierungen zu beschädigen, umzustoßen oder diese Einrichtungen zu entfernen,
- q) Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
- r) Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5, Kabelverteilerschränke und Notrufeinrichtungen, Denkmäler und Brunnen zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- s) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
- t) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen.

§ 5 Betteln und Straßenverkauf

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist bandenmäßiges oder organisiertes Betteln verboten.
- (2) Ebenso verboten ist aggressives Betteln, insbesondere durch offensives Ansprechen, Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Unzulässig ist es, geräuschvoll auf sich aufmerksam zu machen und das Betteln mit suchendem Einblick in Geschäfte und Bankfilialen an Orten, die dazu Anlass geben könnten.
- (3) Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.
- (4) Werden von bettelnden Personen Tiere mitgeführt, sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) Die vorstehenden Regeln gelten inhaltsgleich für jedwede Art von Verkaufspraktiken außerhalb zulässiger Sondernutzungen.

§ 6 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen, Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen aller Art, von Wohnwagen und Anhängern, ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet (ausgenommen bei Beseitigung von Notfällen).
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art, von Wohnwagen und Anhängern, ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen nicht zulässig.

§ 7 Offene Feuer im Freien und Grillen

- (1) Offene Feuer, insbesondere das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Pflanzenabfallverordnung, sind grundsätzlich verboten.
- (2) Ausgenommen von dem generellen Verbot sind Brauchtumsfeuer. Diese Brauchtumsfeuer sind offene Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche oder forstwirtschaftliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, sondern sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie der Brauchtumpflege dienen und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung abgewickelt werden. Die Brauchtumsfeuer, z. B. Osterfeuer, sind bei der Gemeinde Salzbergen anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens einen Monat vor dem Ereignis vorzunehmen. Stehen gesetzliche Regelungen der Durchführung des Brauchtumsfeuers entgegen, ist die Durchführung zu untersagen. Brauchtumsfeuer in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bedürfen einer gesonderten naturschutzbehördlichen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind der Betrieb ortsfester und transportabler Grillgeräte zur Speisenzubereitung sowie die Nutzung von handelsüblichen zugelassenen Feuerstellen, Wärme- und Lichtquellen.
- (4) Sofern das Grillen zur Speisenzubereitung an einzelnen öffentlichen Orten ausdrücklich zugelassen ist, dürfen nur dafür vorgesehene feuerfeste Geräte und Anlagen verwendet werden. Mobile Grillgeräte dürfen nur außerhalb von Kronenbereichen von Bäumen aufgestellt und betrieben werden. Kohlereste sind vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen. Auf Spiel- und Bolzplätzen besteht ausnahmslos Grillverbot.
- (5) Jedes zulässige Feuer im Freien ist andauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen.

§ 8 Sauberkeit im Gemeindebild

- (1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich deren Bestandteile (u.a. öffentlichen Gebäude, Bushaltestellen, Einfriedungen, Schilder, Masten, Bäume, Bänke, Straßenschränke und Automaten, Brücken sowie Fußgängerunterführungen) ist verboten.
- (2) Werden Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten, hat der Anbietende einen Abfallbehälter für die Kundschaft vorzuhalten und Verkaufsrückstände im Umkreis von 50 Metern zu entfernen.
- (3) Haus- und Sperrmüll darf erst am Tag der Abholung oder an dessen Vorabend nach 18:00 Uhr für die Müllabfuhr herausgestellt werden. Dabei sind fachwerkgefährdende Brandlasten zu vermeiden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung bzw. -abholung sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Vermeidung von Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und MaschinenlärmVO (32. BImSchV), des Nds. Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Ruhezeiten schützen vor Belästigungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen.
- (2) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b) an Werktagen die Zeiten von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Mittagsruhe), 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe), 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe).
- (3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sind Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch Nutzung von motorbetriebenen Geräten (z. B. Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Hämmer, Pumpen, Häcksler). Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Ruhestörende Hausarbeiten in der Nähe anderer Wohnungen sind während der Ruhezeiten ebenfalls untersagt, sofern Dritte davon gestört werden.
- (4) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen und in der Erntezeit, soweit die Nachtruhe eingehalten ist, sowie bei der Beseitigung von Notfällen und während genehmigter Veranstaltungen.
- (5) Ausnahmen von den Ruhezeiten werden auch bei notwendigen, umfangreichen Aufbauarbeiten für Großveranstaltungen, z. B. dem Lichterfest, der Kirmes und dem Salz- und Ölmarkt, über die Veranstaltungsgenehmigung erteilt.

Kommentiert [ME1]: Geändert von 19 auf 20 Uhr

Kommentiert [ME2]: Wichtig: Ausnahmetatbestände sind in diesem Absatz geregelt.

(6) Spiel-, Sport- und ähnliche Freizeitaktivitäten auf dafür vorgesehenen öffentlichen Anlagen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr an Werktagen zulässig, sofern nicht spezifische Nutzungsregelung (z. B. durch Beschilderung) andere Zeiten vorsehen. Die Nutzung von Schul- und Schulsportanlagen unterliegt eigenen Regeln.

Kommentiert [ME3]: Geändert gem. der Anpassung der Abendruhe

(7) Die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Kommentiert [ME4]: Geändert gem. der Anpassung der Abendruhe

§ 10 Plakatieren

(1) Bekanntmachungen mittels Plakaten außerhalb genehmigter Sondernutzungen ist auf allen öffentlichen Flächen untersagt, es sei denn, die Zustimmung der verfügungsberechtigten Stelle liegt vor. Das Verbot gilt nicht für die Nutzung der dafür vorgesehenen örtlich bestimmten Stellen und Flächen sowie baurechtlich zulässige Werbeanlagen.

Kommentiert [ME5]: Das Abhängen der Plakate wird im Genehmigungsbescheid geregelt.

(2) Die Anbringung von Aufklebern und Bekanntmachungen sowie die Auslage von Publikationsmitteln mit und ohne gewerblichen Hintergrund sind auf und an sämtlichem öffentlichen Mobiliar (z. B. Bänke, Papierkörbe, Geländer) verboten.

§ 11 Umgang mit Tieren

(1) Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.

(2) Hundehalter/Hundehalterinnen, Pferdehalter/Pferdehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit diesen Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Kommentiert [ME6]: Geändert! Vorher waren nur die Hundehalter*innen von dieser Norm betroffen.

(3) Hundehalter/Hundehalterinnen, Pferdehalter/Pferdehalterinnen oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier

Kommentiert [ME7]: Geändert! Vorher waren nur die Hundehalter*innen von dieser Norm betroffen.

- a) unbeaufsichtigt außerhalb privater Grundstücke herumläuft,
- b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
- c) die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(4) Es ist verboten, Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen zu entsorgen.

- (5) Hunde, die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind auf allen öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen in bebauten Ortslagen im Gemeindegebiet Salzbergen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist, stets an einer biss- und reißfesten **Leine** zu führen. Als Abgrenzung dienen die Ortstafeln.
- (6) Der gesetzliche Leinenzwang, z. B. nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), ist darüber hinaus zu beachten. Tiere, die als Blindenführhunde, zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder durch Polizei und Zoll eingesetzt sind, unterliegen den vorstehenden Regelungen nicht.
- (7) Auf und in den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben und Enten, sowie das Bereitstellen von Futter verboten
- (8) Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie blinde Personen in diese Bereiche führen.
- (9) Wer wild lebende, herrenlose bzw. frei laufende oder streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
- (10) Wird einer Katze (beide Geschlechter) die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung bzw. des Grundstücks des Katzenhalters zu bewegen, muss diese ab dem sechsten Lebensmonat vorher kastriert und mittels Mikrochip gekennzeichnet sowie registriert werden. Die Registrierung hat über das Deutsche Haustieregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. bzw. über Tasso e.V. zu erfolgen.

Kommentiert [ME8]: Vorgeschriebene Leinenlänge wurde gestrichen.

§ 12 Wasser- und Eisflächen

- (1) Öffentliche oberirdische natürliche Gewässer dürfen im Rahmen des Gemeingebrauchs und bestehender Nutzungsordnungen genutzt werden, sofern spezialgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern erfolgt immer auf eigene Gefahr.
- (2) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten. Durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.
- (3) Verboten ist, Löcher in das Eis zu schlagen oder Steine, Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf die Eisflächen zu bringen.

§ 13 Mobile Wohngelegenheiten

- (1) Wer sich in fahrenden, schwimmenden oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten, Wohn- oder Campingwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Booten auf die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Salzbergen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen auch nur kurzfristig ansiedeln will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Gemeinde. Dadurch werden die Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaig erforderliche bauordnungsrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigungen nicht ersetzt.

Kommentiert [ME9]: Geändert! Jetzt begrenzt auf die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen.

- (2) Unberührt hiervon bleibt das Parken nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 14 Beeinträchtigungen öffentlicher Flächen durch Anliegergrundstücke

- (1) An öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen an Zäunen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Gleiches gilt für sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände oder stromführende Leitungen, die eine Gefährdung darstellen können. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für Totholz in Bäumen und Büschen.
- (3) Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg mindestens 2,50 Meter und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freigehalten werden.
Daher sind
- a) Bäume, Sträucher und Hecken so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden sowie
 - b) Äste und Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken bei Gefährdung der Öffentlichkeit zu entfernen.

§ 15 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 – 2,50 m anzubringen und darf nicht (z. B. durch Bewuchs oder Vorbauten) verdeckt sein.

- (4) Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummer entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 anzubringen.

§ 16 Besondere Bestimmung

- (1) Das Betreten des Uferbereiches des Steider Sees mit Getränkeflaschen,-dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das Veranstellen von Trinkgelagen ist in der Zeit vom 30. April, 15.00 Uhr bis zum 01. Mai, 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Der Uferbereich im Sinne des Abs. 2 umfasst:
1. im Süden die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen,
 2. im Westen den unbefestigten Wirtschaftsweg zum Ohner Weg
 3. im Norden und im Osten die Fläche vom Wasserrand bis zu einer Breite von 50 m landeinwärts.

§ 17 Anordnung der Ordnungsbehörde und Polizei

- (1) Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstoßen.
- (2) Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Erlaubnis der Gemeinde ist für Kontrollen vorzuhalten.
- (2) Ausnahmeanträge sind rechtzeitig, in der Regel drei Wochen vor dem ausschlaggebenden Anlass, zu stellen.
- (3) Ausnahmeregelungen können sich auch durch zugelassene Sondernutzungen ergeben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und entgegen

1. § 3 (1) Verunreinigungen hinterlässt, indem Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Kunststoffe und Pappe, Verpackungen, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) in den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen abgelagert werden,
2. § 3 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen § 3 (3) Abfälle zum Zweck der Entledigung auf öffentlichen Flächen ablagert,
3. § 3 (4) Aufstellflächen von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) verschmutzt sowie artfremde Reststoffe und Abfälle innerhalb und außerhalb der Sammelbehälter lagert oder hinterlässt,
4. § 4 Buchstaben a) bis t) unzulässige Handlungen ausführt,
5. § 5 (1) und (2) sowie (3) Satz 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen bettelt oder dabei tierschutzrechtliche Bestimmungen missachtet (§ 5 (4)),
6. § 5 (5) Verkaufspraktiken außerhalb zulässiger Sondernutzungsflächen an den Tag legt, die dem § 5 widersprechen,
7. § 6 (1) und (2) Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen wäscht, reinigt und repariert oder diese auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen wäscht,
8. § 7 (1) offene Feuer entzündet oder entgegen § 7 (2) ein Brauchtumsfeuer nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Genehmigung durchführt oder entgegen § 7 (5) ein offenes Feuer nicht beaufsichtigt,
9. § 7 (4) keine feuerfesten Geräte und Anlagen verwendet, Kronenbereiche missachtet, Kohlereste nicht vollständig löscht, Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt oder das Grillverbot auf Spiel- und Bolzplätzen missachtet oder seiner Aufsichtspflicht nach § 7 (5) nicht nachkommt,
10. § 8 (1) die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich deren Bestandteile bemalt, besprüht, beklebt, behängt und beschneit,
11. § 8 (2) Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbietet ohne einen Abfallbehälter für die Kundschaft vorzuhalten oder Verkaufsrückstände im Umkreis von 50 Metern nicht entfernt,
12. § 8 (3) Haus- und Sperrmüll zu früh herausstellt oder Verunreinigungen im Zuge der Abfallentsorgung bzw. -abholung nicht unverzüglich beseitigt,
13. § 9 (1) und (2) Ruhezeiten nicht einhält, indem er nach § 9 (3) Tätigkeiten ausübt oder entgegen § 9 (7) öffentliche Sammelbehälter für Wertstoffe außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt,
14. § 10 (1) und (2) Plakate oder Aufkleber anbringt oder Publikationsmittel auslegt,
15. § 11 (1) Satz 1 Tiere hält und dadurch eine Störung oder Gefährdung eingetreten ist,
16. § 11 (3) nicht verhindert, dass **Tiere** unbeaufsichtigt außerhalb des eigenen Grundstücks herumläuft, Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt oder die in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,
17. § 11 (4) Kotbeutel außerhalb von Abfallbehältnissen entsorgt oder nach § 11 (5) Hunde nicht an einer biss- und reißfesten Leine führt,
18. § 11 (7) Tiere füttert,
19. § 11 (8) Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe mitnimmt,

Kommentiert [ME10]: Bezug auf die in § 11 (3) beschriebenen Hunde und Pferde. Hunde und Pferde müssen in diesem § nicht explizit genannt werden, da lediglich ein Bezug zu § 11 hergestellt wird.

20. § 11 (10) einer Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung bzw. des Grundstücks zu bewegen, ohne dass sie kastriert und mittels Mikrochip gekennzeichnet sowie registriert worden ist,
 21. § 12 (1) öffentliche oberirdische natürliche Gewässer außerhalb des Gemeingebrauchs und bestehender Nutzungsordnungen nutzt, entgegen § 12 (2) unzulässig Eisflächen betritt, befährt oder entgegen § 12 (3) Löcher in Eisflächen schlägt oder Steine, Gegenstände oder abstumpfende Materialien auf Eisflächen bringt,
 22. § 13 (1) sich ohne Erlaubnis in fahrenden, schwimmenden oder sonstigen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten niederlässt,
 23. § 14 (1) Grundstückseinfriedigungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, vorhält,
 24. § 14 (2) Eis- und Schneeüberhänge oder Totholz, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt,
 25. § 14 (3) den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 Meter und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 Meter freihält,
 26. § 15 (1) seine von der Gemeinde zugewiesene Hausnummer nach den Bestimmungen der Absätze (2) und (3) des § 15 nicht anbringt,
 27. § 15 (4) bei Änderung der Hausnummer die neue Hausnummer nicht anbringt,
 28. § 16 (1) den Uferbereich des Steider Sees im Zeitraum vom 30. April, 15.00 Uhr bis zum 01. Mai, 22.00 Uhr, mit Getränkeflaschen,- dosen und -gläsern jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs und veranstalten von Trinkgelagen betritt,
 29. § 17 (2) den Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei nicht unverzüglich Folge leistet.
- (2) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur allgemeinen Gefahrenabwehr in der Gemeinde Salzbergen vom 11.12.1996 in der Fassung vom 22.03.2001 außer Kraft.

Salzbergen,

gez. Andreas Kaiser
Bürgermeister